



Richtlinien Kredit «Familienzentren»

Förderung der Familientreffs und -zentren

vom 12. April 2021

In Ausführung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» vom 1. Juli 2015 und von Art. 58quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB)

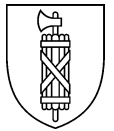
erlässt

das Departement des Innern vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem Kredit «Familienzentren» zur Förderung von Familientreffs und -zentren.



Inhalt

1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	3
2	Grundsätze der Förderung	3
2.1	Konzept der Familienzentren	3
2.2	Förderzweck	3
2.3	Förderinhalte	4
3	Voraussetzungen der Förderung	4
3.1	Anforderungen an die Familienzentren	4
3.2	Anforderungen an das Gesuch	5
4	Umfang der Förderung	5
5	Gesuchprozess	6
5.1	Einreichung	6
5.2	Beurteilung	6
5.3	Vorauszahlung	6
5.4	Berichterstattung	6
5.5	Beitragszahlung	6
5.6	Dossierabschluss	7
6	Beratung	7
7	Zuständigkeiten	7
8	Vollzugsbeginn	7



1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Nach Art. 58^{quater} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) kann der Staat im Rahmen der durch das Budget zur Verfügung gestellten Mittel Beiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Fördermittel.

Im Juli 2015 verabschiedete die Regierung des Kantons St.Gallen die Strategie «Frühe Förderung». Teil der Strategie war die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten und Entwicklungen zugunsten guter Rahmenbedingungen für kleine Kinder und ihre Eltern. Mit Geldern aus dem Lotteriefonds förderte der Kanton in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechende Projekte und Entwicklungen. Aufgrund der positiven Entwicklungen im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung von Familienzentren während dieser drei Jahre verlängerte der Kanton den Kredit «Familienzentren» für weitere zwei Jahre. Da die im Rahmen des Kredits «Familienzentren» für 2019 und 2020 zu Verfügung stehenden Gelder nicht ausgeschöpft wurden, wird die Förderung von Aufbau und Weiterentwicklung von Familienzentren im Kanton im Rahmen des Kredits «Familienzentren» um ein weiteres Jahr verlängert.

Die vorliegenden Richtlinien gelten ausschliesslich für die Förderung von Familientreffs und Familienzentren (nachfolgend «Familienzentren»). Sie beschreiben die Grundsätze der Förderung von Familienzentren sowie die massgeblichen Voraussetzungen.

2 Grundsätze der Förderung

2.1 Konzept der Familienzentren

Ein Familienzentrum ist ein Begegnungsort für Familien, an dem verschiedene Angebote und Aktivitäten für Familien bereitgestellt werden. Es bietet niederschweligen Zugang zu Informationen und Angeboten für Familien und ermöglicht Austausch und Beteiligung. Familienzentren sind offen für alle und sowohl politisch als auch religiös neutral. Es sind Orte, an denen freiwilliges und bezahltes Engagement nebeneinander möglich ist. Damit die Familienzentren nachhaltig bestehen können, braucht es fachkundige Personen, welche die Vernetzung zwischen den bestehenden Angeboten für Familien fördern, die Zusammenarbeit der Angebote koordinieren und die Begegnungsorte bedarfsgerecht weiterentwickeln.

2.2 Förderzweck

Mit dem Kredit «Familienzentren» können private und kommunale Initiativen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Familienzentren fachlich und finanziell gefördert werden. Ziel der Förderung von Familienzentren ist es, Familien und Kindern im frühkindlichen Alter Zugänge zu Angeboten und Ressourcen zu ermöglichen und



Gelegenheiten für Begegnungen und Austausch sowie gesellschaftliche Teilhabe zu schaffen. Damit wird ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit in der frühen Förderung geleistet und Möglichkeiten für gesellschaftliche Integration geschaffen.

2.3 Förderinhalte

Im Bereich «Familienzentren» können Initiativen von privaten Vereinen, Interessengruppen und Gemeinden zur nachhaltigen Sicherung eines laufenden Betriebs oder zum projektartigen Aufbau oder der Weiterentwicklung eines Familienzentrums mit einem finanziellen Beitrag aus dem Kredit «Familienzentren» unterstützt werden. Der Beitrag ist zweckgebunden für das Familienzentrum einzusetzen.

Für folgende Vorhaben zum Aufbau und zur Weiterentwicklung eines Familienzentrums können Beiträge ausgerichtet werden:

- a. zeitlich begrenzte Projekte und Pilotvorhaben: z.B. Konzeptarbeit, Bildungsangebote, besondere Angebote für Eltern und/oder Kinder, die durch ein Familienzentrum initiiert werden.
- b. Beiträge an das Familienzentrum: Betriebskosten, Aufwendungen für Infrastruktur und Räumlichkeiten, die Entlohnung der Koordinationsarbeit, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Voraussetzungen der Förderung

Damit Familienzentren gefördert werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Anforderungen an die Familienzentren

Lokale Verankerung und Vernetzung

Das Familienzentrum ist im Ort verankert und für Familien mit kleinen Kindern gut erreichbar. Es bietet Informationen zur frühen Förderung und zu Angeboten vor Ort.

Bedürfnisorientierte Angebote

Das Familienzentrum nimmt die Bedürfnisse von Familien auf und richtet sein Angebot danach aus.

Niederschwelliger Zugang

Das Familienzentrum ist ein niederschwelliger Begegnungsort, der öffentlich zugänglich ist und sich an alle interessierten Familien richtet. Diese werden durch entsprechende Werbemaßnahmen erreicht.

Empowerment

Das Familienzentrum bietet die Möglichkeit, elterliche Kompetenzen zu stärken. In einem Familienzentrum unterstützen sich freiwillig Engagierte und Professionelle gegenseitig.



Nicht gewinnorientiert

Die Angebote im Familienzentrum sind kostengünstig und nicht gewinnorientiert. Sie ermöglichen allen interessierten Familien die Teilnahme.

Unterstützung durch die Standortgemeinde

Die kantonale Förderung von Familienzentren ist zeitlich begrenzt. Besonders wichtig ist deshalb auch die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Standortgemeinde. Grundsätzlich werden Kreditgesuche nur dann bearbeitet, wenn auch die Standortgemeinde einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Familienzentrums leistet. Dies fördert eine nachhaltige Etablierung familienfreundlicher Strukturen in den Gemeinden.

3.2 Anforderungen an das Gesuch

Bei der Gesuchstellung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Gesuche geben Auskunft über Ziele, Projekthalte, Organisation, Planung, Finanzierung und Wirkungen des Vorhabens. Für die Gesucheingabe, das Budget, die Berichterstattung und die Abrechnung stehen Formulare zur Verfügung.
- Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) zum Projekt muss spätestens zwei Monate nach der Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Abschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich.
- Treten im Verlauf der Umsetzung grössere Abweichungen in Anlage und/oder Ziel des Vorhabens auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt prüft in der Folge, ob aufgrund der veränderten Ausgangslage an der gesprochenen finanziellen Förderung festgehalten werden kann oder nicht.
- Bei Beiträgen ab Fr. 5'000.– wird erwartet, dass die Unterstützung des Vorhabens durch den Kanton St.Gallen gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt (Schild, Drucksachen usw.). Die Labelinganleitung steht auf der Webseite www.soziales.sg.ch
→ Familie → Familienzentren (Abschnitt: Labeling von Projekten) zur Verfügung.

4 Umfang der Förderung

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen nach Ziff. 2 und sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen nach Ziff. 3 vorstehend erfüllt, kann ein Beitrag aus dem Kredit im folgenden Rahmen gesprochen werden:

Ein Familienzentrum kann jährlich mit höchstens Fr. 15'000.– unterstützt werden, wobei der Unterstützungsbetrag insgesamt nicht mehr als ein Drittel der effektiven Gesamtkosten des Vorhabens im jeweiligen Kalenderjahr ausmachen darf.

Die Dauer der Mitfinanzierung durch den Kredit «Familienzentren» ist auf insgesamt drei Jahre beschränkt.



5 Gesuchprozess

5.1 Einreichung

Gesuche für Jahresbeiträge können während des entsprechenden Kalenderjahrs jeweils bis spätestens 31. Oktober laufend eingereicht werden. Die Gesuche werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen geprüft und bearbeitet.

5.2 Beurteilung

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf die Fördergrundsätze, -voraussetzungen und -beschränkungen gemäss Ziff. 2 bis 4 auf seine Beitragsberechtigung. Die Zusprache der Förderung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen.

5.3 Vorauszahlung

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Vorhabens zu sichern, kann die Trägerschaft beim Amt für Soziales um eine Vorauszahlung ersuchen.

5.4 Berichterstattung

Der Abschlussbericht und die Jahresabrechnung des Projekts sind dem Amt für Soziales bis spätestens 10. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen. Bei Abschluss des Projekts während des Kalenderjahrs sind nach Abschluss des Projekts dem Amt für Soziales innert zweimonatiger Frist ein Schlussbericht sowie die Jahresabrechnung des Projekts vorzulegen.

5.5 Beitragszahlung

Nach Sichtung der Dokumente gemäss Ziff. 5.4 veranlasst das Amt für Soziales die Zahlung des Beitrags. Der Betrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung, wobei höchstens der zu Beginn des Vorhabens zugesprochene Betrag ausgerichtet wird.

Der Betrag kann gekürzt, nicht ausgerichtet oder bei einer Vorauszahlung zurückgefordert werden, wenn:

- der Unterstützungsbetrag nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Vorhaben nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.



5.6 Dossierabschluss

Das Dossier wird seitens des Amtes für Soziales mit einem Schreiben an die Trägerschaft abgeschlossen, in dem die Beitragszahlung bestätigt wird.

6 Beratung

Das Amt für Soziales berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Zusicherung von Beiträgen ist:

- bei externen Projekten und Vorhaben bis Fr. 5'000.– die Abteilungsleitung Familie und Sozialhilfe des Amtes für Soziales;
- bei externen Projekten und Vorhaben ab Fr. 5'001.– bis Fr. 15'000.– (höchste Beitragslimite für ein Jahr) die Leitung des Amtes für Soziales;
- bei departements- bzw. amtsinternen Projekten und Vorhaben die Departementsleitung.

8 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2019 und treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Departement des Innern
Die Vorsteherin:

Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin